

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivil-
dienstleistenden

(Beteiligungsgesetz - BG -)

Punkt 20 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Ausschuß für Verteidigung

empfiehlt dem Bundesrat zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages aufzuheben.

Begründung:

Das Gesetz beschränkt sich im wesentlichen darauf, die für Vertrauensmänner im Soldatengesetz derzeit geltenden Regelungen zu bestätigen. Diese Regelungen werden weder der Idee des "Staatsbürgers in Uniform" noch dem gewandelten Verständnis der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst gerecht. Statt einer spezialgesetzlichen Regelung bedarf es der Einbeziehung der Streitkräfte in das Bundespersonalvertretungsgesetz.

Nicht nur das Soldatenbeteiligungsgesetz - Artikel 1 des Gesetzesbeschlusses - ist unzureichend, sondern auch die in Artikel 2 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Regelungen für ein Zivildienst-

Ausgeliefert am 06. NOV. 1990

...

7.11.1930

vertrauensmann-Gesetz. Die Beteiligung der Zivildienstleistenden ist zu schwach entwickelt; in vielen Punkten werden sie ohne sachliche Notwendigkeit gegenüber den Soldaten benachteiligt.

Die Beteiligung der Soldaten und Zivildienstleistenden ist dringend regelungsbedürftig. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in der neuen Legislaturperiode unverzüglich einen Entwurf vorzulegen, der echte Fortschritte für die Beteiligung der Soldaten und Zivildienstleistenden bringt. Dabei sollten nicht nur der Entwurf der SPD-Fraktion für ein "Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes und anderer Vorschriften" (BT-Drs. 11/7471) in die Überlegungen einbezogen werden, sondern auch die Anregungen und Vorschläge stärker berücksichtigt werden, die von den Betroffenen selbst bisher vorgebracht worden sind.